

ZH_OBERGERICHT RT180154 vom 25. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180154

FR: ZH_OBERGERICHT RT180154 du 25 janvier 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT180154 del 25 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 18. Juni 2018 stellte die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz das Begehren, es sei ihr in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dietikon, Zahlungsbefehl vom 16. Mai 2018, Rechtsöffnung zu erteilen für zwei Monate Mietzins in der Höhe von gesamthaft Fr. 3'560.– sowie für die Zahlungsbefehlskosten von Fr. 73.30; dies unter Zusprechung einer Parteientschädigung zulasten des Gesuchsgegners und Beschwerdegegners (fortan Gesuchsgegner; Urk. 1, Urk. 2/4). Mit Vorladung vom 19. Juni 2018 wurden die Parteien auf den 13. Juli 2018 zur Verhandlung vorgeladen (Urk. 3). Die Gesuchstellerin wurde dabei darauf hingewiesen, dass ihr das Erscheinen an der Verhandlung freigestellt sei. Erscheine sie nicht, könne sie zu den Ausführungen des Gesuchsgegners keine Stellung mehr nehmen. Sofern sie ihr Begehren noch nicht vollständig begründet oder noch nicht sämtliche Beweisunterlagen eingereicht habe, müsse sie dies unverzüglich nachholen. An der Verhandlung sei sie damit unter Vorbehalt von Art. 229 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen, und das Gericht entscheide aufgrund der bisherigen Akten (Urk. 3 S. 2 f.). Die Gesuchstellerin sei mit Beweismitteln ausgeschlossen, die sie nicht eingereicht habe oder unverzüglich einreiche. Vorbehalten bleibe die Berücksichtigung von Beweismitteln nach Art. 229 Abs. 1 ZPO (Urk. 3 S. 3 Ziff. 1). Mit Eingabe vom 5. Juli 2018 reichte die Gesuchstellerin ihr Plädoyer für die Verhandlung vom 13. Juli 2018 in schriftlicher Form (Urk. 7/1-2) sowie weitere Beweismittel (Urk. 8/1-2) ein. Da der Gesuchsgegner die Vorladung vom 19. Juni 2018 bei der für ihn zuständigen Poststelle nicht abholte (Urk. 4), verschob die Vorinstanz die Verhandlung mit Verschiebungsanzeige vom 6. Juli 2018 auf den 8. August 2018. Gemäss der Verschiebungsanzeige galten dabei alle Bestimmungen der Vorladung vom 19. Juni 2018 (Urk. 5 S. 2). Zur Verhandlung vom 8. August 2018 erschien einzig der Gesuchsgegner (Prot. VI S. 3). Mit Urteil vom 8. August 2018 entschied die Vorinstanz in Anwendung von Art. 234 Abs. 1 ZPO gestützt auf die Akten und die Vorbringen des Gesuchsgegners. Sie wies das Rechtsöffnungsbegehren in der Betreuung Nr. ... des Betrei-

- 3 - bungsamtes Dietikon ab. Sodann auferlegte sie die Spruchgebühr von Fr. 250.– der Gesuchstellerin (Urk. 12). b) Innert Frist (Urk. 12, Urk. 13/1) erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 4. September 2018 Beschwerde gegen das vorgenannte Urteil mit dem Antrag, das angefochtene Urteil sei vollumfänglich aufzuheben und das Rechtsöffnungsbegehren gutzuheissen. Sodann sei sowohl die erst- wie auch die zweitinstanzliche Spruchgebühr dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Urk. 15).

E. 2

Die Gesuchstellerin bestreitet im Beschwerdeverfahren unter Beilage diverser Urkunden im Wesentlichen die vorinstanzlichen Erwägungen 2.4.2 und 2.4.3. So habe es sich bei der

Zahlung vom 20. Februar 2018 nicht um die Febru- ar-, sondern um die Januar- miete gehandelt. Die Übergabe des Lagers habe im Gegensatz zu den Darstellungen des Gesuchsgegners erst am 31. März 2018 stattgefunden, da der Termin vom 28. März 2018 vom Gesuchsgegner kurzfristig abgesagt worden sei. Das Mietverhältnis mit dem Gesuchsgegner sei am 18. De- zember 2017 per 31. März 2018 aufgelöst worden. Mit dem neuen Mieter sei der Mietvertrag per 1. April 2018 abgeschlossen worden (Urk. 15 S. 2).

E. 3

Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren unter ande- rem neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentli- ches Rechtsmittel auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzli- che Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist umfassend (Freiburghaus/ Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 326 N 3 f.). Die Gesuchstellerin bringt im Rahmen des vorliegenden Rechtsöffnungsver- fahrens die in Ziffer 4 (abgesehen vom ersten Satz) und Ziffer 5 ihrer Beschwer- deschrift vom 4. September 2018 enthaltenen Tatsachenbehauptungen erstmals im Beschwerdeverfahren vor (Urk. 15 S. 2). Diese Vorbringen sind im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO als verspätet zu betrachten und können daher nicht mehr be- rücksichtigt werden. Dasselbe gilt für die erstmals zusammen mit der Beschwer- deschrift eingereichten Urkunden 19/1-6 und 19/8-9.

- 4 -

E. 4

Im Übrigen setzt sich die Gesuchstellerin im Beschwerdeverfahren mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Urteils inhaltlich nicht auseinander. Auf die Beschwerde der Gesuchstellerin ist daher nicht einzutreten.

E. 5

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nicht- eintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erho- ben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Gesuchstellerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Spruchge- bühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– fest- zusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsgegner für das Be- schwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

E. 6

Da Urkunde 19/3 vorliegend aufgrund von Art. 326 Abs. 1 ZPO nicht be- rücksichtigt wurde und weil die Gesuchstellerin beantragte, diese Urkunde ver- traulich zu behandeln (Urk. 15 S. 2 Ziff. 4), wird sie dem Gesuchsgegner nicht zur Kenntnisnahme zugestellt. Dadurch entsteht dem Gesuchsgegner kein Nachteil. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.